



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe  
Schulplatz 6

06571 Roßleben

Posteingang Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe						
10. Mai 2023 <i>lep</i>						
<i>BA</i>	HA	OA	FIN	BA	LS	BH

Ihr/e Ansprechpartner/-in:  
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 574136150  
Telefax +49 (361) 574136299

Kirsten.eichentopf@  
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
26. April 2023

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
42.23-7252-109/2023

Bad Frankenhausen,  
10. Mai 2023

### Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe im OT Roßleben

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB  
Frist zur Stellungnahme: 31. Mai 2023

### Stellungnahme Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 26. April 2023 nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadt Roßleben-Wiehe beabsichtigt, für das Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung eines sonstigen „Sondergebiets Photovoltaik (SOPV)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Solaranlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 10/12, 10/9, 10/8, 10/7 und 66/7 der Flur 6, Gemarkung Roßleben mit einer Fläche von insgesamt 7,8 ha. Es handelt sich um sogenannte Konversionsflächen mit baulicher Vornutzung, was zu begrüßen ist. Diese Flächen werden nicht im TLLLR im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt oder bewirtschaftet. Sie befinden sich nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft, die durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurden.

Der Flächennutzungsplan des OT Roßleben wird parallel dazu geändert.

Bei der Umsetzung des B-Planes „Freiland Photovoltaik III“ ist folgendes zu beachten:

#### Forderungen:

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.

Achtung: Zuständigkeit Träger öffentlicher Belange für die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich ab sofort bei der Zweigstelle Bad Frankenhausen.

Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de  
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000  
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Bad Frankenhausen  
Kyffhäuserstraße 44  
D-06567 Bad  
Frankenhausen/Kyffhäuser

- Die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a (2) BauGB zu beachten.

### **Umweltbericht:**

Die Bewertung des Plangebiets bezüglich der Eingriffsfolgen und des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs erfolgte mit Hilfe des Bilanzierungsmodells. Der Umweltbericht wurde umfassend erstellt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet umgesetzt. In der Gegenüberstellung des Bestands mit 2.343.915 Biotopwertpunkten (BWP) und der Planung mit 2.451.244 BWP ergibt sich ein Plus von 107.329 BWP. Es ist nicht ersichtlich wie mit dem Überschuss von BWP umgegangen wird.

### Hinweis:

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden. Freiflächensolaranlagen, die auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die verbindlich anzurechnen sind.

### Forderungen zum Umweltbericht:

- Der Kompensationsüberschuss von 107.329 BWP ist bei weiteren Eingriffen zu verrechnen oder einem Ökokonto zuzuführen.
- Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) zu beachten. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind die Vorgaben zu der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einzuhalten.
- Pflegemaßnahmen sind bei den Anpflanzungen nach Bedarf und auf Dauer durchzuführen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) **erneut zu beteiligen**.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

**Unter Beachtung des Hinweises und der genannten Forderungen stimmen wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Freiland-Photovoltaik III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben zu.**

Im Auftrag

  
Kirsten Eichentopf  
Sachbearbeiterin